

Amtsblatt der Hochschule Augsburg

Laufende Nr. / Jahrgang	Erscheinungsdatum	Seitenzahl	Aktenzeichen
06.2019	02.10.2019	1-17	1020

Herausgeber: Präsidium der Hochschule Augsburg

Postanschrift:

Hochschule Augsburg
An der Hochschule 1
86161 Augsburg
E-Mail: info@hs-augsburg.de

Das Amtsblatt der Hochschule Augsburg ist im Internet abrufbar unter
www.hs-augsburg.de/Service/Amtsblatt

Inhaltsverzeichnis:

- 1. Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der Hochschule Augsburg vom 17. September 2019**
- 2. Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kommunikationsdesign an der Hochschule Augsburg vom 30. Juli 2019**
- 3. Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik an der Hochschule Augsburg vom 23. Juli 2019**

**Studien- und Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Soziale Arbeit
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg
vom 17.September 2019**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006, BayRS 2210-1-1-WFK, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg (im folgenden Hochschule Augsburg) folgende Satzung:

§1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Augsburg vom 1. August 2007 in den jeweils gültigen Fassungen.

§2 Studienziele

(1) ¹Ziel des Studiums ist es, die Studierenden durch eine auf der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen beruhende, fachlich geprägte Basisqualifikation zu selbstständigem Handeln in allen Feldern der Sozialen Arbeit zu befähigen. ²Die vermittelten Fachkenntnisse und berufsbezogenen Handlungskompetenzen ermöglichen es, Lebenssituationen und Sozialräume zu beschreiben, zu analysieren und zu erklären, Handlungspläne zu entwickeln und umzusetzen sowie das eigene berufliche Handeln theoriebezogen zu begründen und zu reflektieren. ³Das Studium deckt dabei alle relevanten Handlungsfelder ab und bereitet die Studierenden auf die verschiedenen Interventionsarten vor, die staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen vornehmen.

(2) Basierend auf den wissenschaftlichen Grundlagen der Sozialen Arbeit und ihren Bezugswissenschaften können die Studierenden ihr Qualifikationsprofil durch die methodische und inhaltliche Schwerpunktsetzung in einem der Qualifizierungsbereiche der Sozialen Arbeit vertiefen.

(3) Neben der Vermittlung von Fachwissen fördert der Bachelorstudiengang Soziale Arbeit die Sozialkompetenz und die für die berufliche Praxis wichtige Fähigkeit zur Kommunikation und kooperativen Teamarbeit.

(4) ¹Das Studium kann die Basis für eine anwendungsorientierte oder wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einem sich anschließenden Masterstudium sein. ²Das Studium bietet neben einer breiten Grundlagenausbildung ein den Marktanforderungen angepasstes Profil.

§3 Grundpraktikum

(1) ¹Voraussetzung für die Zulassung zum Bachelorstudium Soziale Arbeit ist die Ableistung eines sechs Wochen umfassenden Grundpraktikums im sozialen Bereich vor Beginn des Studiums oder spätestens bis zum Abschluss des vierten Fachsemesters. ²Der Nachweis der vollständigen Ableistung ist Voraussetzung für den Antritt des praktischen Studiensemesters (siehe §9).

(2) Das Grundpraktikum soll Einblicke in einige Handlungsfelder und die Fachpraxis der sozialen Arbeit geben sowie ein Verständnis für die Komplexität der Problemlagen der Klienten schaffen.

(3) Das Grundpraktikum ist erfolgreich erbracht, wenn die Praxiszeit vollständig abgeleistet ist.

(4) Studierende mit Abschluss an einer Fach- oder Berufsoberschule, Ausbildungsrichtung Sozialwesen, benötigen kein Grundpraktikum.

(5) Studierende mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung im sozialen Bereich, einem absolvierten Freiwilligendienst im Bereich der Sozialen Arbeit oder einer mindestens dreimonatigen, überwiegend zusammenhängenden Tätigkeit im sozialen Bereich, werden auf Antrag von der Ableistung des Grundpraktikums befreit.

(6) Über das Bestehen oder die Befreiung vom Grundpraktikum entscheidet die Prüfungskommission.

§4 Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit

(1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Studiensemestern einschließlich der Bachelorarbeit.

(2) Das Bachelorstudium umfasst ein Studienpensum von 210 Creditpoints (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) und gliedert sich in den ersten Studienabschnitt mit zwei Hochschul-Studiensemestern und den zweiten Studienabschnitt mit vier Hochschul-Studiensemestern sowie einem praktischen Studiensemester.

(3) Das Grundlagen- und Orientierungsstudium umfasst zwei Hochschul-Studiensemester (60 CP).

(4) Die Aufbau- und Vertiefungsphase unterteilen sich in vier theoretische und ein praktisches Studiensemester, welches im fünften Semester stattfindet.

§5 Module, Fächer, Leistungsnachweise und Prüfungen

(1) ¹Der Studiengang ist in Module untergliedert. ²Ein Modul fasst ein oder mehrere Pflicht- oder Wahlpflichtfächer eines abgegrenzten Stoffgebietes fachlich zu einer in sich geschlossenen Einheit zusammen.

(2) Die Module, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Anzahl der ECTS-Kreditpunkte, die Form und der Umfang der Prüfungen, ggf. die Anzahl und das Notengewicht der Teilprüfungen sind in der Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.

(3) ¹Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule. ²Pflichtmodule sind die Module eines Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind. ³Wahlpflichtmodule sind die Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. ⁴Jeder Student muss unter Ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. ⁵Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. ⁶Sie können von Studierenden aus dem Studienangebot aller Bachelorstudiengänge der Hochschule zusätzlich gewählt werden, sofern sie nicht von der Prüfungskommission für den Studiengang soziale Arbeit gesperrt wurden.

§6 Studienplan, Modulhandbuch

(1) ¹Zur Sicherstellung des Lehrangebots erstellt die Fakultät für Angewandte Geistes- und Naturwissenschaften in Absprache mit den beteiligten Fakultäten einen Studienplan, der die nach dieser Studien- und Prüfungsordnung notwendigen Regelungen enthält und der nicht Teil der Studienordnung ist. ²Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. ³Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über

- die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Fach auf die Studiensemester,
- die Wahlpflichtmodule mit Semesterwochenstundenzahl und deren Zuordnung zu den Vertiefungsmodulen,
- die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen,
- Regelungen über die Zulassungsvoraussetzungen, soweit zu einzelnen Modulen Zulassungsvoraussetzungen vorgesehen sind,

- nähere Bestimmungen zu Abgabetermin und Inhalt des Fachberichts für das praktische Studiensemester,
- nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen.

(2) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Ebenso besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.
 (3) Die Studienziele und -inhalte der einzelnen Module ergeben sich aus dem Modulhandbuch, das nicht Bestandteil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist.

§7 Voraussetzungen, Grundlagen- und Orientierungsprüfung

- (1) Prüfungen der Aufbauphase dürfen nur angetreten werden, wenn Module aus der Orientierungsphase im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert wurden.
- (2) Zum Eintritt in das praktische Studiensemester ist nur berechtigt, wer mindestens 80 ECTS-Punkte erworben hat.
- (3) In begründeten Härtefällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen von (1) und (2) zulassen.

§8 Anwesenheitspflichten

(1) ¹Der Gewinn von Handlungskompetenz, die Entwicklung einer professionellen Haltung und die Selbstreflexion der eigenen kulturellen Prägung erfordern neben kognitivem Wissen auch Selbsterfahrung, praktische Übungen in Gruppenarbeit, und Feedback aus einer Gruppe. ²Ebenso ist zur Durchführung einer angeleiteten und persönlichen Theorie-Praxis-Reflexion mit Selbsterfahrungsanteilen und zur Entwicklung einer angemessenen Distanz zu Klienten eine Gruppenreflexion nötig. ³Aus diesem Grund ist in einigen Modulen für eine erfolgreiche Teilnahme die persönliche Anwesenheit für das Erreichen wesentlicher Lernziele notwendig und damit Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung.

(2) Anwesenheitspflicht besteht aus den oben genannten Gründen in den folgenden Modulen:

Methodisches Handeln in der Sozialen Arbeit (1. Semester),
 Interkulturelles Lernen (2. Semester),
 Methodische Professionalität in der Sozialen Arbeit (3. Semester),
 Partizipation und Empowerment (4. Semester) und
 Praxisreflexion (5. Semester).

(3) ¹In den Modulen mit Anwesenheitspflicht ist bei Fehlzeiten von mehr als 20 % der Veranstaltungszeit des jeweiligen Moduls innerhalb eines Semesters -- unabhängig vom Grund für die Fehlzeit -- keine Zulassung zur Prüfung für das jeweilige Modul in der Prüfung dieses Semesters mehr möglich. ²Als Fehlzeit gilt ein kompletter Veranstaltungstermin, wenn die Anwesenheit zu Beginn des Termins nicht durch eigenhändige Unterschrift bestätigt wird.

(4) In begründeten Härtefällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen von einer Anwesenheitspflicht zulassen und es werden gegebenenfalls Ersatztermine angeboten.

§9 Praktisches Studiensemester

(1) ¹Im Rahmen des Studiums muss ein praktisches Studiensemester erfolgreich absolviert werden. ²Die Prüfungen des Praxissemesters sind Bestehens erheblich und werden im Bachelorzeugnis ausgewiesen.

(2) ¹Das praktische Studiensemester wird in der Regel im fünften Studiensemester an einer als fachlich ausgewiesenen Praxisstelle mit adäquater Anleitung absolviert, es umfasst eine praktische Tätigkeit im Umfang von mindestens 100 Arbeitstagen (20 Wochen). ²Die Prüfungskommission entscheidet nach Vorschlag der Studiengangleitung darüber, welche Praxisstellen als fachlich

ausgewiesen gelten und damit für ein Praxissemester zugelassen sind. ³Das Weitere regelt der Fakultätsrat im Studienplan. ³Die Tätigkeit ist grundsätzlich in der Form eines Praktikums abzulegen.

(3) ¹Während des praktischen Studiensemesters muss der oder die Studierende betreut werden. ²Entsprechend den Vorgaben des Studienplans ist für das erfolgreiche Absolvieren des praktischen Studiensemesters ein Fachbericht abzugeben. ³Dieser muss insbesondere eine detaillierte Beschreibung der fachlichen Tätigkeiten während des praktischen Studiensemesters enthalten.

§10 Prüfungskommission

(1) ¹Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei hauptamtlichen Professoren oder Professorinnen der Fakultät für Angewandte Geistes- und Naturwissenschaften. ²Die Kommissionsmitglieder, das vorsitzende Mitglied sowie dessen Stellvertretung bestellt der Fakultätsrat der Fakultät für Angewandte Geistes- und Naturwissenschaften.

(2) Die Prüfungskommission kann Prüfungs- und Entscheidungsbefugnisse auf ihre Vorsitzende bzw. ihren Vorsitzenden übertragen.

§11 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit wird in der Regel im siebten Studiensemester angefertigt.

(2) Das Thema der Bachelorarbeit wird frühestens ausgegeben, wenn mindestens 120 ECTS-Punkte erworben wurden und zusätzlich das praktische Studiensemester mit Erfolg abgeleistet wurde.

(3) Ausnahmen von (2) kann die Prüfungskommission auf Antrag genehmigen, wenn Studierende aus von ihnen nicht zu vertretenden Umständen gehindert waren, die volle Punktzahl zu erreichen; dabei soll die Grenze von 110 ECTS-Punkten nicht unterschritten werden.

(4) ¹Die Bachelorarbeit kann in deutscher, mit Genehmigung des Prüfers oder der Prüferin auch in englischer Sprache abgefasst werden. ²Es sind mindestens ein Exemplar in Papierform und eine unverschlüsselte PDF-Datei auf einem Datenträger abzugeben.

(5) Die Frist von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit beträgt 4 Monate.

(6) Die Bachelorarbeit wird von den Aufgabenstellerinnen und Aufgabenstellern betreut.

§12 Bewertung der einzelnen Prüfungen, Bildung von Endnoten

(1) Die differenzierte Bewertung von Prüfungsleistungen, studienbegleitenden Leistungsnachweisen und der Bachelorarbeit erfolgt gem. §7 Abs. 2 S. 3 RaPO i.V.m. §8 Abs. 1 APO.

§13 Bestehen der Bachelorprüfung, Abschlusszeugnis und Prüfungsgesamtnote

(1) Die Bachelorprüfung gilt als bestanden, wenn alle Prüfungen und endnotenbildenden und nicht endnotenbildenden Leistungsnachweise nach Maßgabe der Anlage erfolgreich abgeschlossen und die Bachelorarbeit vom Prüfer oder der Prüferin mindestens mit dem Prädikat „ausreichend“ beurteilt wurde.

(2) ¹Die Prüfungsgesamtnote wird durch Mittelwertbildung gemäß §11 RaPO über die gewichteten Modulendnoten und die gewichtete Bachelorarbeit bestimmt. ²Dabei werden die benoteten Module einschließlich der Bachelorarbeit entsprechend der in Anlage 1 ausgewiesenen Leistungspunkte gewichtet.

(3) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Bachelorzeugnis und ein Diploma Supplement ausgestellt, gemäß den Anlagen zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Augsburg.

(4) Im Abschlusszeugnis werden für alle Module die erzielten Bewertungen aufgeführt.

(5) Im Abschlusszeugnis wird der Titel der Bachelorarbeit ausgewiesen.

§14 Akademischer Grad

(1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, Kurzform: „B. A.“, verliehen.

(2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Augsburg ausgestellt.

§15 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Augsburg vom 17. September 2019 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Augsburg vom 25. September 2019.

Augsburg, den 25. September 2019

Prof. Dr. Gordon T. Rohrmair
Präsident

Die Satzung wurde am 25. September 2019 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 25. September 2019 durch Aushang an der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 25. September 2019.

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Kommunikationsdesign
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg
vom 30. Juli 2019**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai.2006 BayRS 2210-1-1-WFK i.V.m. § 1 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg (im Weiteren: Hochschule Augsburg) folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt den Ablauf des Studiums für den Bachelorstudiengang Kommunikationsdesign. ² Sie dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 12. Februar 2019 in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 2

Studienziele des Studiengangs

¹Das Studium zeichnet sich aus durch eine gezielte Förderung der kreativen, künstlerisch-gestalterischen, konzeptionellen und methodischen Fähigkeiten. ²Der Vermittlung anwendungsorientierter Fertigkeiten und theoretischer Kenntnisse kommt dabei eine wichtige Bedeutung zu. ³Absolventen werden damit in die Lage versetzt, in den verschiedensten Bereichen des Kommunikationsdesigns (Design, Werbung, Medien, Verlagswesen u.a.) als verantwortliche Mitarbeiter- oder Mitarbeiterinnen oder selbständige, freischaffende Designerinnen oder Designer tätig zu werden. ⁴Sie können damit auf die wechselnden Anforderungen der Mediengesellschaft flexibel reagieren.

⁵Zu den zentralen Studienzielen gehört die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden. ⁶Diese sollen sowohl in die Lage versetzt werden, eine eigene kritische Position sachlich fundiert zu entwickeln und zu artikulieren, als auch als Teil eines Teams zu agieren. ⁷Durch ein integriertes Praxis- oder Auslandssemester werden wichtige zusätzliche Fachkenntnisse und Sozialkompetenzen erworben.

⁸Neben der breiten Grundlagenvermittlung und Praxisorientierung bietet das Studium eine Vertiefung von Fachkompetenzen und qualifiziert hierdurch für eine entsprechende berufliche Tätigkeit.

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(1) Das Studium wird als Vollzeitstudium mit einer Regelstudienzeit von sieben Studiensemestern angeboten und mit einer Bachelorarbeit abgeschlossen.

(2) Das Studium kann nur im Wintersemester begonnen werden.

(3) Das Studium gliedert sich in eine zweisemestrige Grundlagen- und Orientierungsphase, eine einsemestrige Aufbauphase, das praktische Studiensemester oder ein Auslandssemester und eine dreisemestrige Vertiefungsphase.

§ 4

Qualifikationsvoraussetzungen

Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung zum Bachelorstudiengang Kommunikationsdesign sind:

1. Die Zugangsvoraussetzungen gem. dem Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 i.V.m. der Qualifikationsverordnung (QualV) vom 2. November 2007 und der Satzung über das Verfahren zur Voranmeldung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 19. Dezember 2017 in den jeweils aktuellen Fassungen.
2. Das Bestehen einer Eignungsprüfung gemäß § 27 der Qualifikationsverordnung (QualVO) i.V.m. der Satzung über die Durchführung und die Ausgestaltung der Eignungsprüfungen in Grundständigen Studiengängen und das Verfahren zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung in Masterstudiengängen an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 19. Dezember 2017 in den jeweils aktuellen Fassungen.

§ 5

Module, Teilmodule und Leistungsnachweise

(1) Die Module bzw. Teilmodule, deren Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und die studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie die Creditpoints (CPs) sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt, darüber hinaus gilt § 4 i.V.m. § 5 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 12. Februar 2019 in den jeweils gültigen Fassungen.

(2) Anzahl und Umfang der zu wählenden Wahlpflichtmodule werden ebenfalls in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.

(3) Die Studienziele und Studieninhalte der einzelnen Module ergeben sich aus dem Studienplan und dem Modulhandbuch.

§ 6

Studienplan

(1) Zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden erstellt die Fakultät einen Studienplan gem. § 8 APO.

§ 7

Grundlagen- und Orientierungsprüfung

(1) Nach einer zweisemestrigen Grundlagen- und Orientierungsphase erfolgt eine Prüfung in folgenden Modulen:

1. Konzeption, Entwurf, Methodik 2
2. Zeichnen 2
3. Design- und Kunstgeschichte 2
4. Grundlagen digitaler Medien 2

(2) ¹Der/die Studierende ist verpflichtet die Studienberatung aufzusuchen, wenn er/sie einen Bescheid über das erstmalige Nichtbestehen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 RaPO erhalten hat. ²Die Bestandteile der Prüfung ergeben sich aus Anlage 1.

§ 8 Praktische Studiensemester und Auslandssemester

(1) ¹Im Rahmen des Studiums muss mindestens ein praktisches Studiensemester oder ein Auslandssemester erfolgreich absolviert werden. ²Der Eintritt in das praktische Studiensemester oder das Auslandssemester ist ab dem 5. Studienplansemester möglich.

(2) Das praktische Studiensemester umfasst einschließlich der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen 20 Wochen.

(3) ¹Ziele, Inhalte, Form und Organisation des Praxismoduls regelt ergänzend zu Anlage 1 der Studienplan. ²Das praktische Studiensemester kann in einem Unternehmen oder einer wissenschaftlichen Einrichtung im In- oder Ausland oder als Auslandssemester an einer Hochschule im Ausland durchgeführt werden.

(4) Zum Eintritt in das praktische Studiensemester oder Auslandssemester ist berechtigt, wer 75 CPs erworben hat.

(5) ¹Die Studierenden dokumentieren die Tätigkeiten ihres praktischen Studiensemesters oder ihres Auslandssemesters mit einer Präsentation und einem schriftlichen Bericht. ²Die Präsentation wird zusammen mit dem Bericht als Leistungsnachweis für die erfolgreiche Ableistung des praktischen Studiensemesters bewertet. ³Dabei können die Prädikate „mit Erfolg abgelegt“ und „ohne Erfolg abgelegt“ vergeben werden.

(6) Sollte das Praxismodul als Auslandssemester an einer Hochschule im Ausland absolviert werden, so ist die individuell erbrachte Studienleistung anzurechnen.

§ 9 Studiengangskommission

(1) ¹Die Studiengangskommission setzt sich zusammen aus Professoren und Professorinnen der Fakultät für Gestaltung, die im Bachelorstudiengang „Kommunikationsdesign“ lehren.

(2) ¹Der Fakultätsrat der Fakultät für Gestaltung benennt zu Beginn jeder neuen Amtsperiode ihre jeweiligen Vertreter für die Studiengangskommission „Kommunikationsdesign“. ²Der Arbeitszeitraum der Studiengangskommission erstreckt sich dann bis zur Benennung neuer Vertreter in der darauffolgenden Wahlperiode. ³Die Studiengangskommission wählt für jeden Arbeitszeitraum aus ihren Reihen eine/n Studiengangverantwortlichen bzw. Studiengangverantwortliche, der/die die Aktivitäten der Kommission koordiniert und nach außen vertritt. ⁴Die Nominierung des/der Studiengangverantwortlichen bedarf der Bestätigung durch den Fakultätsrat der Fakultät für Gestaltung. ⁵Eine Wiederwahl nach Satz 1 und Satz 3 ist zulässig.

(3) ¹Die Studiengangskommission koordiniert die praktische Umsetzung des Studienplanes im Einvernehmen mit dem Dekan. ²Darüber hinaus entwickelt sie die inhaltlich-fachliche Ausrichtung des Studiengangs. ³Sollte in diesem Zusammenhang Änderungsbedarf an dieser Studien- und Prüfungsordnung erkannt werden, entwickelt die Studiengangskommission die notwendigen Beschlussvorlagen für die verantwortlichen Gremien.

§ 10 Prüfungskommission

(1) ¹Für den Bachelorstudiengang Kommunikationsdesign wird vom Fakultätsrat eine Prüfungskommission mit ihrer Vorsitzenden oder ihrem Vorsitzenden bestellt. ²Die Prüfungskommission besteht aus fünf hauptamtlichen Lehrpersonen des Studiengangs.

(2) ¹Die Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. ³Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

(3) Der Prüfungskommission obliegen auch die Aufgaben der Vorbereitung und Durchführung der Eignungsprüfung, mit der die künstlerische Begabung und Eignung für den Bachelorstudiengang Kommunikationsdesign gemäß den Vorschriften der Qualifikationsverordnung (QualIV) in der jeweils geltenden Fassung nachgewiesen wird.

§ 11 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit besteht aus der Bachelorthesis, dem Werkstück und einer Präsentation.

(2) Die Bachelorarbeit darf frühestens nach dem Erreichen von 165 CPs ausgegeben werden.

(3) ¹Die Themenausgabe ist bei der Prüfungskommission frist- und formgerecht, entsprechend den näheren Bestimmungen des Studienplanes, zu beantragen. ²Die Antragstellerinnen oder Antragsteller können einen Themenvorschlag einreichen. ³Eine Zweitprüferin oder ein Zweitprüfer können durch die Kandidatin bzw. den Kandidaten und die Erstprüferin bzw. der Erstprüfer aus dem Kreis der Dozenten der Hochschule Augsburg oder einer Partnerschule vorgeschlagen werden.

(4) Ein dazu geeignetes Thema kann zur gemeinsamen Bearbeitung an mehrere Bearbeiterinnen oder Bearbeiter ausgegeben werden, wenn die individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar ist.

(5) ¹Die Prüfungskommission bestellt die Prüfer, indem sie im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten der Wahl und den Vorschlägen der Kandidaten entspricht. ²Die Erstprüferin bzw. der Erstprüfer formuliert als Aufgabensteller endgültig das Thema der Bachelorarbeit. ³Unter Fristsetzung für die Abgabe der Bachelorarbeit wird das Thema auf einem Formblatt an die Kandidatin bzw. den Kandidaten ausgegeben.

(6) Form und Anzahl der abzugebenden Exemplare der Bachelorarbeit regelt der Studienplan.

(7) ¹Zur Bachelorarbeit gehört eine persönliche Präsentation der Arbeit durch die Kandidatin oder den Kandidaten mit mündlichen Erläuterungen. ²Die zuständigen Prüfer können ergänzende Fragen stellen. ³Die Präsentation fließt in die Notengebung ein. ⁴Weiteres regelt die Prüfungskommission.

(8) Die Bachelorarbeit kann in deutscher, mit Genehmigung der Erstprüferin oder des Erstprüfers auch in einer anderen Sprache abgefasst werden.

§ 12 Noten

¹Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen und studienbegleitenden Leistungsnachweisen werden die ganzen Notenziffern 1 bis 5 um 0,3 erniedrigt oder erhöht, wobei die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 ausgeschlossen sind. ²Einige der zu erbringenden Prüfungsleistungen (siehe Anlage 1) werden als „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet.

§ 13 Abschlusszeugnis und Prüfungsgesamtnote

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis und ein Diploma-Supplement gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg ausgestellt.

(2) ¹Die Prüfungsgesamtnote wird aus der Note der Bachelorarbeit und allen im Zeugnis ausgewiesenen Endnoten in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen ermittelt. ²Die jeweilige Gewichtung der Endnoten ergibt sich, soweit in Spalte 9 der Anlage nichts Anderes festgelegt ist, aus den dort ausgewiesenen CPs.

§ 14 Akademische Grade

(1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, Kurzform: B.A., verliehen.

(2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 12. Februar 2019 in den jeweils gültigen Fassungen ausgestellt.

§ 15 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Die Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2019 in Kraft.
- (2) Sie gilt für Studierende, die ihr Studium in diesem Studiengang ab dem Wintersemester 2019/20 aufnehmen.
- (3) ¹Studierende, welche ihr Studium vor dem Wintersemester 2019/20 aufgenommen haben, können auf Antrag in die ab dem 01. Oktober 2019 geltende Studien- und Prüfungsordnung wechseln. ²Die Prüfungskommission kann im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss besondere Regelungen für die Leistungsnachweise und Prüfungen treffen, soweit dies zur Vermeidung von Härten im Zusammenhang mit der Neuordnung der Ausbildung notwendig ist.
- (4) Im Übrigen treten die Studien- und Prüfungsordnungen für den Studiengang Kommunikationsdesign an der Hochschule Augsburg vom 20. Mai 2014 und vom 08. Juli 2010 außer Kraft, wenn und soweit sie keine Anwendung mehr finden.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Augsburg vom 30. Juli 2019 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Augsburg vom 02. August. 2019

Augsburg, den 02. August 2019
Prof. Dr. Gordon T. Rohrmair
Präsident

Die Satzung wurde am 02. August 2019 in der Hochschule Augsburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 02. August 2019 durch Aushang an der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 02. August 2019.

**Studien- und Prüfungsordnung für
den Bachelorstudiengang Informatik
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg
vom 23. Juli 2019**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006, BayRS 2210-1-1-WFK, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften (im Weiteren: Hochschule Augsburg) folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 12. Februar 2019 in deren jeweiliger Fassungen. ²Diese Studien- und Prüfungsordnung bildet auch die rechtliche Grundlage für mögliche Kooperationen mit in- und ausländischen Partnerhochschulen im Rahmen des Bachelorstudienganges Informatik.

§ 2

Studienziele

¹Ziel des Bachelorstudienganges Informatik ist die Vermittlung der Befähigung zur selbstständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden der Informatik.

²Das Studium bietet neben einer breiten Grundlagenausbildung eine fundierte Vertiefung der Informatik für Entwurf, Implementierung und Anwendung von umfangreichen, komplexen Softwaresystemen. ³Dabei sollen insbesondere die Wirtschaftlichkeit von Entwicklungsprozessen und die Qualitätssicherung berücksichtigt werden.

⁴Im Hinblick auf die Breite und Vielfalt des Fachgebietes sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, sich in die zahlreichen Anwendungsgebiete der Informatik rasch einzuarbeiten zu können. ⁵Darauf ist das didaktische und pädagogische Profil ausgerichtet, das zu selbst gesteuertem Lernen anleitet und den mündigen, verantwortungsbewussten Informatiker zum Ziel hat.

⁶Durch das Angebot von fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen in den höheren Studiensemestern wird den Studierenden die Möglichkeit geboten, ihren Neigungen und späteren Berufserwartungen entsprechende Lehrveranstaltungen zu wählen. ⁷Hierbei steht den Studierenden ein breites Angebot aus der Fakultät Informatik und benachbarten Disziplinen zur Verfügung. ⁸Das Angebot der Wahlpflichtmodule wird von der Fakultät den jeweils aktuellen Bedürfnissen angepasst.

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(1) ¹Das Studium wird als Vollzeitstudium angeboten. ²Es umfasst 210 Credit Point (CP)s (nach dem European Credit Transfer System (ECTS)). ³Ein CP entspricht einer Arbeitsleistung von 25 bis maximal 30 Zeitstunden im Präsenz- und Selbststudium. ⁴Die Regelstudienzeit beträgt sieben Studiensemester.

(2) ¹Das Studium gliedert sich in eine Orientierungsphase von zwei Studiensemestern und in eine Vertiefungsphase von fünf Studiensemestern. ²Die Vertiefungsphase gliedert sich in vier theoretische und ein praktisches Studiensemester. ³Im Rahmen der Vertiefungsphase können die Studierenden sich den Schwerpunkt ihren Interessen entsprechend individuell aus einem Katalog von Wahlpflichtmodulen wählen.

§ 4 Module

(1) ¹Der Studiengang ist in Module untergliedert. ²Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule:

1. Pflichtmodule sind die Module eines Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
2. ¹Wahlpflichtmodule sind die Module, die alternativ angeboten werden. ²Jede Studierende und jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. ³Der Studienplan regelt, welche Module zur Wahl durch die Studierenden zugelassen sind.
3. ¹Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. ²Sie können von der Studierenden bzw. von dem Studierenden aus dem Studienangebot der Bachelorstudiengänge der Hochschule Augsburg bei Verfügbarkeit von Teilnahmeplätzen zusätzlich gewählt werden.

(2) ¹Die Pflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Zusätzlich wird der Umfang der Wahlpflichtmodule festgelegt.

§ 5 Studienplan

Zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studenten erstellt die Fakultät einen Studienplan gem. § 8 APO.

§ 6 Praktische Studiensemester

- (1) ¹Form und Organisation der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen im praktischen Studiensemester ergeben sich aus dem Studienplan. ²Dies gilt auch für die im praktischen Studiensemester zu vermittelnden Kenntnisse.
- (2) ¹Die praktische Tätigkeit wird in der Regel im fünften Studiensemester absolviert und umfasst grundsätzlich 20 Wochen. ²Wenn die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen außerhalb dieser 20 Wochen absolviert werden, so verringert sich der Umfang der praktischen Tätigkeit auf 18 Wochen.

- (3) ¹Am Ende des Praktikums ist ein Praxisbericht abzugeben. ²Der Praxisbericht soll Angaben zur Firma, eine Übersicht über die Tätigkeit, eine Schilderung des Arbeitsbereiches und das soziale Umfeld erhalten. Über die Anerkennung des Praxisberichts entscheidet die Prüfungskommission. ³Der Umfang des Praxisberichtes ist der Definition der Prüfungsformen in dieser Satzung zu entnehmen.
- (4) ¹Im Verbundstudium erkennt die Hochschule Augsburg die im praktischen Studiensemester stattfindende betriebliche Ausbildung unter Beachtung der dafür geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen als einschlägige berufspraktische Ausbildung an. ²Die dabei vermittelten fachlichen Inhalte werden von den praktizierenden Studierenden schriftlich nachgewiesen und von zugelassenen Prüfern des jeweiligen Studiengangs an der Hochschule bewertet.

§ 7

Orientierungsprüfung, Eintritt in die Vertiefungsphase und in das Praktische Studiensemester

- (1) Grundlagen- und Orientierungsprüfung im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1 RaPO sind die Prüfungen in den Modulen Mathematik 1 (MAT1), Mathematik 2 (MAT2), Programmieren 1 (PRG 1) und Programmieren 2 (PRG 2).
- (2) Zum Eintritt in die Vertiefungsphase ist nur berechtigt, wer aus der Orientierungsphase insgesamt 25 Credit Points erworben hat.
- (3) Im praktischen Studiensemester ist die Aufnahme der praktischen Ausbildungstätigkeit und die Teilnahme am Praxisseminar nur zulässig, wenn mindestens 80 Credit Points erworben wurden.

§ 8

Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus fünf hauptamtlichen Professoren oder Professorinnen der Fakultät. Das vorsitzende Mitglied und die weiteren Kommissionsmitglieder werden vom Fakultätsrat gewählt. Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

§ 9

Bewertung der einzelnen Prüfungen, Bildung von Endnoten

- (1) Die differenzierte Bewertung von Prüfungsleistungen und studienbegleitenden richtet sich nach § 16 Absatz 1 APO.
- (2) ¹Für das bestandene Modul wird eine Modulnote gebildet. ²Diese ergibt sich aus dem auf eine Kommastelle gerundeten arithmetischen Mittelwert der dem Modul zugeordneten, gewichteten Teilmodule (Fachnoten). ³Die Gewichte der Teilnoten entsprechen den in der Anlage Spalte 3, ausgewiesenen Leistungspunkten. ⁴Ein Modul ist bestanden, wenn die dem Modul zugeordneten Prüfungen bestanden sind und alle dem Modul zugeordneten Leistungsnachweise (z.B.: Praktika, Übungen) mit Erfolg absolviert sind.

§ 10

Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit wird in der Regel im siebten Studiensemester angefertigt.

- (2) Die Bearbeitungszeit bei zusammenhängender Bearbeitung beträgt zwei Monate.
- (3) Themen für eine Bachelorarbeit werden von hauptamtlichen Professoren oder Professorinnen der Fakultät ausgegeben. Die Prüfungskommission beschließt, wer Erst- und Zweitprüfer wird.
- (4) Voraussetzung für die Ausgabe der Bachelorarbeit ist:
 - (a) dass die praktische Tätigkeit erfolgreich absolviert wurde sowie
 - (b) insgesamt mindestens 150 Credit Points erworben wurden.
- (5) Die Bachelorarbeit ist in zwei Exemplaren abzugeben. Das Nähere bestimmt die Prüfungskommission.
- (6) Die Bachelorarbeit kann im Einvernehmen mit den beteiligten Prüfern und Prüferinnen auch in einer anderen Sprache als Deutsch verfasst sein, die Entscheidung hierüber trifft die Prüfungskommission.
- (7) Die Bachelorarbeit kann im Einvernehmen mit den beteiligten Prüfern und Prüferinnen außerhalb der Hochschule angefertigt werden. Nähere Regelungen werden vom Fakultätsrat festgelegt.

§ 11

Zeugnis und Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle in der Anlage 1 aufgeführten Prüfungen und endnotenbildenden Leistungsnachweise „mit Erfolg“ abgelegt wurden. Ein Modul ist bestanden, wenn alle Teilmodule erfolgreich abgeschlossen wurden.
- (2) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Abschlusszeugnis gemäß des jeweiligen Musters in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Hochschule Augsburg ausgestellt.
- (3) Im Abschlusszeugnis werden alle Module der Anlage 1 ausgewiesen.
- (4) Im Abschlusszeugnis wird eine Prüfungsgesamtnote ausgewiesen. Sie wird durch gewichtete Mittelung der Modulendnoten bestimmt.
Die Gewichtung ergibt sich, sofern nicht abweichend in Spalte 8 angegeben:

Orientierungsphase:	0,5 x CPs des Moduls
Vertiefungsphase:	1,0 x CPs des Moduls
- (5) Die Gewichtung der Einzelnoten zur Bildung der Modulendnoten ist nach den in Spalte 4 aufgeführten CPs vorzunehmen, sofern in Spalte 8 keine andere Festlegung getroffen wird.

§ 12

Akademischer Grad

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ abgekürzt „B.Sc.“ verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Hochschule Augsburg ausgestellt.

§ 13

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Satzung gilt erstmals für Studierenden, die ihr Studium im Wintersemester 2019/20 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses vom 23. Juli 2019 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Augsburg vom 02. August 2019.

Augsburg, den 02. August 2019

Prof. Dr. Gordon T. Rohrmair
Präsident

Die Satzung wurde am 02. August 2019 in der Hochschule Augsburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 02. August 2019 durch Aushang am schwarzen Brett bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 02. August 2019.